

# Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

## Beschluss Nr. RPV 06/05/05 vom 5.10.2005

der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen  
zur

### **Änderung der Neufassung der Satzung der RPG Mittelthüringen (RPV 32/03/04)**

In ihrer 14. Sitzung am 15.6.2004 hat die III. Regionale Planungsversammlung (RPV) der RPG zur Anpassung an das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485 ff.) und im Zuge dessen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 ThürLPIG an die Mustersatzung für die Regionalen Planungsgemeinschaften vom 18.3.2003 (GVBl. S. 223 ff.) mit Beschluss Nr. RPV 32/03/04 die Neufassung ihrer bisher geltenden Satzung in der Fassung vom 16.12.1996 (Beschluss Nr. RPV 22/08/96) beschlossen. Bereits in dieser Sitzung wies jedoch ein Vertreter des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (TMBV) darauf hin, dass anhand der neu gefassten Satzungen der anderen Regionen noch geprüft werde, ob die Formulierungen zur Bekanntmachung öffentlicher Sitzungen der RPG sowie in solchen Sitzungen gefasster Beschlüsse gemäß Vorschlag des TMBV rechtlich machbar ist. Daraufhin hat die RPV den Beschluss RPV 32/03/04 zwar gefasst, aber von einer Vorlage zur Genehmigung wurde zunächst bis zur endgültigen Klärung dieser Frage abgesehen. Ausgehend hiervon erfolgte eine entsprechende Überarbeitung in Abstimmung mit dem TMBV, das als oberste Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 ThürLPIG für die Genehmigung der Satzung zuständig ist. Hierbei wurden neben dem o.g. Sachverhalt noch weitere Passagen angesprochen und geändert sowie einige Optimierungen vorgenommen.

**Die Neufassung der Satzung der RPV vom 15.6.2004 (RPV 32/03/04) wird in der in der Anlage dargestellten Form geändert (geänderte Textstellen am Rand markiert, neuer Text: unterstrichen, herausgenommener Text: durchgestrichen) und der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.**

#### **Begründung:**

- § 3 Abs. 1 und 4:  
Es erfolgt eine Anpassung an die Bestimmungen von § 4 Abs. 2 und 3 ThürLPIG aufgrund der demographischen Entwicklung in den beiden Landkreisen.
- § 3 Abs. 7: korrektere bzw. eindeutigeren Formulierung
- § 4 Nr. 10:  
Diese Angelegenheit ist Ausfluss des § 5 ThürLPIG sowie das Bestreben, in Thüringen formal und von der inhaltlichen Struktur her einheitliche Regionalpläne zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund können sich entsprechende Richtlinien anbieten. Da die Regionalplanung jedoch Aufgabe der RPGs ist, erschien es von Bedeutung zu sein, dass sich in solchen Fällen die Regionale Planungsversammlung äußert und dies über die

Satzung geregelt wird. Dies wird vom TMBV anders eingeschätzt und es wünscht, diese Angelegenheit zu streichen.

- § 4 Nr. 11 bis 13 (alt):

Anpassung der Absatznummerierung durch Streichen des bisherigen Absatzes 10

- § 5 Abs. 1 und 2:

Hintergrund dieser Änderungen ist der Abgleich von Inhalten der Geschäftsordnung der RPG mit den gemäß Mustersatzung nunmehr in der Satzung der RPG abzuhandelnden Themen. Ziel dabei ist es, die zugehörigen Regelungen in einem Dokument zusammen zu führen.

Inhaltlich aus der bisher gültigen Geschäftsordnung der RPG stammend ist die Ergänzung in Absatz 1 in dieser Formulierung aus der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes. Auch die Ergänzung von Satz 6 im Absatz 2 stammt aus dieser Mustergeschäftsordnung. Sie erleichtert die Arbeit in der RPG und kann zur Harmonisierung beider aus o.g. Grund nicht in der Geschäftsordnung, sondern besser in der Satzung ergänzt werden.

Der neu eingefügte Satz 4 stammt aus der bisherigen Geschäftsordnung der RPG und enthält neben der Benennung der Verkürzungsfrist die Regelung, auf diese Verkürzung in der Einladung hinzuweisen. Da die Thematik der verkürzten Ladungsfrist über die Mustersatzung Bestandteil der Satzung der RPG sein muss, ist es sinnvoll, sie abschließend in der Satzung durch Übernahme der zugehörigen Regelungen aus der Geschäftsordnung zu behandeln. Die Nennung der Frist in Satz 3 kann damit entfallen.

- § 5 Abs. 3 (alt):

Die Geschäftsordnung weist neben der wortgleichen Formulierung einen entsprechenden Paragraphen zur Teilnahme an Sitzungen auf. Im Sinne der Zusammenführung von Regelungen zu denselben Sachverhalten an eine Stelle kann der Absatz gestrichen werden.

- § 5 Abs. 3 und 4:

Anpassung der Absatznummerierung durch Streichen des bisherigen Absatzes 3

- § 5 Abs. 5:

1. Anpassung der Absatznummerierung durch Streichen des bisherigen Absatzes 3
2. Ausgehend von ihrer ursprünglichen Auffassung hält es das TMBV aktuell für rechtlich erforderlich, dass die Bekanntmachungen von öffentlichen Sitzungen der RPG sowie der in solchen Sitzungen gefassten Beschlüsse über dazu geeignete Medien erfolgt. Dabei wird es als ausreichend angesehen, wenn diese Informationen im Amtsblatt eines der RPG-Mitglieder bzw. bei Dringlichkeit in den Tageszeitungen der Planungsregion erscheinen.

Aussagen zu Bekanntmachungen sind bisher allgemein in § 15 formuliert. Deshalb wird § 15 in diesem Sinne entsprechend ergänzt, um Aussagen dazu nicht an verschiedenen Stellen der Satzung, sondern auch der besseren Übersichtlichkeit wegen an einer Stelle zu behandeln. Damit ist hier nur noch der Verweis auf § 15 erforderlich. Die Ergänzung zur Veröffentlichung der Beschlüsse in Satz 2 ist eine Übernahme der entsprechenden Formulierung aus der Mustersatzung.

- § 5 Abs. 6:

1. Anpassung der Absatznummerierung durch Streichen des bisherigen Absatzes 3
2. In der bisherigen Geschäftsordnung findet sich ein bis auf die Ergänzung gleich lautender Satz. Da dieser Satz aber Bestandteil der Mustersatzung ist, kann eine

Harmonisierung von Geschäftsordnung und Satzung nur mittels entsprechender Ergänzung der Satzung erfolgen. Die entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung kann dann dort entfallen.

- § 5 Abs. 7:  
Anpassung der Absatznummerierung durch Streichen des bisherigen Absatzes 3
- § 6 Abs. 1 bis 4:  
Sämtliche Änderungen stammen aus der bisherigen Geschäftsordnung der RPG bzw. der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes. Hier findet sich ein eigener Paragraph zur Beschlussfähigkeit, dessen Inhalte wiederum teilweise bereits Bestandteil der Mustersatzung sind. Ebenso wie bei § 5 dient die Ergänzung der Satzung zum Einen einer Zusammenführung von Regelungen zu denselben Themenkreisen an einer Stelle. Zum Anderen stellen sie auch bestimmte Dinge klar, die sich bisher nur indirekt über den Teil II der Thüringer Kommunalordnung ableiten ließen. Im Sinne der Eindeutigkeit stellen diese Ergänzungen damit einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit der RPG dar.
- § 6 Abs. 5:  
Anpassung der Absatznummerierung durch Einfügen des neuen Absatzes 4.
- § 6 Abs. 6:
  1. Anpassung der Absatznummerierung bzw. des Bezugs-Absatzes in Satz 1 durch Einfügen des neuen Absatzes 4.
  2. Die Festlegung über die Arten der Abstimmung ist inhaltlich bis auf die Ergänzung ebenfalls in der bisherigen Geschäftsordnung vorhanden. Da der gesamte Absatz aber Bestandteil der Mustersatzung ist, kann eine Harmonisierung von Geschäftsordnung und Satzung nur mittels entsprechender Ergänzung der Satzung erfolgen. Der entsprechende Absatz in der Geschäftsordnung kann dann dort entfallen.
- § 6 Abs. 7:  
Anpassung der Absatznummerierung durch Einfügen des neuen Absatzes 4.
- § 7 Abs. 3:  
Redaktionelle Änderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung in den §§ 5 und 6.
- § 8 Abs. 1:  
Die Änderung erfolgt auf Wunsch des TMBV. Damit verbunden ist auch eine entsprechende redaktionelle Änderung der Überschrift des Paragraphen.
- § 8 Abs. 2 Satz 2: Die Änderung erfolgt auf Wunsch des TMBV.
- § 8 Abs. 2 Satz 3:  
Diese Ergänzung dient der Vereinfachung bzw. Effektivierung der Arbeitsabläufe. Damit besteht die Möglichkeit, dass insbesondere verpflichtende Erklärungen über weniger große Beträge nicht stets die Unterschrift des Präsidenten benötigen und diese z.T. unter Zeitverlusten eingeholt werden muss. Die Planungsstelle hat in diesen Fällen bei Bedarf somit auch die Möglichkeit, schneller reagieren zu können. Unberührt bleiben die Regelungen der Geschäftsordnung über die Entscheidung, entsprechende Summen zu verwenden.
- § 9 Abs. 1 und 2: Die Änderung erfolgt auf Wunsch des TMBV.
- § 9 Abs. 4: korrektere bzw. eindeutigere Formulierung.

- § 9 Abs. 5:  
Redaktionelle Änderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung in den §§ 5 und 6.
- § 9 Abs. 7 Satz 1: Die Änderung erfolgt auf Wunsch des TMBV.
- § 9 Abs. 7 Satz 2 (alt):  
Dieser Satz ist überflüssig, da mit Verweis in Satz 3 die Verknüpfung auf die entsprechende Regelung für die Versammlung u.a. auch zur Frage des Stillschweigens über Inhalte nicht öffentlicher Sitzungen hergestellt ist und für die Ausschüsse entsprechende Anwendung findet.
- § 9 Abs. 7 Satz 2 (neu):  
Redaktionelle Änderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung in den §§ 5 und 6.
- § 11 Abs. 8: Klarstellung dieser Regelungen auch für die Stellvertreter
- § 12 Abs. 2:
  1. Redaktionelle Änderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung in den §§ 5 und 6.
  2. Wie auch für die RPG wird sinnvoller Weise an dieser Stelle die Verknüpfung zur Geschäftsordnung des Regionalen Planungsbeirates hergestellt.
- § 12 Abs. 3:  
Die bisherigen Inhalte dieses Absatzes werden zwecks Harmonisierung in die neue Geschäftsordnung des RPB übernommen. Umgekehrt wird aus demselben Grund die Regelung über die Einladung von Vertretern anderer Behörden mit der Regelung der noch gültigen Satzung an der bisherigen Stelle zusammengeführt.
- § 12 Abs. 4:  
Der erste Teil von Satz 1 ist Bestandteil der Mustersatzung. Die Ergänzung der Satzung um die entsprechenden inhaltlichen Regelungen der bisherigen Geschäftsordnung des RPB dient der Zusammenführung von Regelungen zu demselben Themenkreis an einer Stelle.
- § 15:  
Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ist in der Begründung zu § 5 Abs. 6 dargestellt. Hinsichtlich Erscheinungshäufigkeit zur besseren Reaktion auf aktuelle Ereignisse insbesondere für Sitzungen des Strukturausschusses, aber auch aus Kostengründen ist das Amtsblatt des Landkreises Sömmerda im regionsweiten Vergleich für die Aufgaben der RPG gegenwärtig am besten geeignet. Die aufgeführten Zeitungen sind die Tageszeitungen der Region im klassischen Sinne mit der Möglichkeit, entsprechende Bekanntmachungen zu veröffentlichen und die Region effektiv abzudecken.
- § 16 Satz 1:  
Der Eindeutigkeit halber und zwecks Flexibilität wird die bisherige Formulierung als Platzhalter formuliert, um dann ein konkretes Datum einsetzen zu können, sobald das Datum der öffentlichen Bekanntmachung feststeht.